

Einwasserungsfreigabe

Gestützt auf die Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht vom 1. August 2024 (VSMRP, SRSZ 784.312), wird für unten genanntes Schiff eine Einwasserungsfreigabe für das ersuchte Gewässer erteilt. Diese Einwasserungsfreigabe bleibt bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig. Für einen (erneuten) Gewässerwechsel muss der Reinigungsprozess (erneut) durchlaufen werden.

Angaben Schiffsenker/in

Angaben zum Schiff

Kennzeichen/Kontrollschild (oder Stamm- / Schalennummer):

Datum Einwasserung:

Geltungsbereich der Einwasserungsfreigabe

Schwyz,

- Diese Freigabe ist bei der Schiffsnutzung als Papiausdruck oder in digitaler Form bei sich zu führen.
- Für diese Freigabe werden keine Gebühren erhoben.

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Gewässer (afg@sz.ch, 041 819 21 12) zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Schiffsmelde- und -reinigungspflicht finden Sie unter:
<https://umwelt-zentralschweiz.ch/schiffsreinigungspflicht>



Auszug aus der Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (VSMRP, SRSZ 784.312):

§ 3 Abs. 1: Das Verkehrsamt ist zuständig für die Entgegennahme der Meldung sowie für die Erteilung der Freigabe zur Gewässernutzung (Einwasserungsfreigabe) nach § 6 und § 7 und kann dazu Ausnahmen erteilen.

§ 6 Abs. 1: Der Schiffsführer hat vorgängig die Umsetzung seines Schiffes in ein anderes Gewässer mittels Selbstdeklaration zu melden.

§ 7 Abs. 1: Schiffe, welche vor der Einwasserung in einem anderen Gewässer lagen, benötigen vor der Einwasserung eine Freigabe. Diese erhält wer die Einwasserung nach § 6 gemeldet hat und das Schiff nachweislich nach § 5 Abs. 1 reinigen liess.